



## Merkblatt Auslaufhaltung von Schweinen

### Definition

Gemäß der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) handelt es sich bei der Auslaufhaltung um eine Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten. Im Gegensatz dazu werden bei der Freilandhaltung die Schweine im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen gehalten (s. Merkblatt „Freilandhaltung von Schweinen“).

### Anzeige der Auslaufhaltung (§ 3 Abs. 4 SchHaltHygV)

Jeder Tierhalter im Landkreis Celle, der Schweine in einer Auslaufhaltung halten will, hat dies dem Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Celle (Veterinäramt) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe

- seines Namens
- seiner Anschrift
- der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere
- ihrer Nutzungsart und
- ihres Standortes anzuzeigen.

### Genehmigungspflicht (§ 4 Abs. 3 SchHaltHygV)

Der Genehmigung bedarf weiterhin nur die Freilandhaltung. Die Auslaufhaltung fällt **nicht** unter die Genehmigungspflicht. Sie kann jedoch genauso wie die Freilandhaltung von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) beschränkt oder untersagt werden, soweit der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren oder Hausschweinen gefährdet ist und die Gefährdung nach erfolgter betriebsspezifischer Risikobewertung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

### Untersuchungspflicht

Bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, von Kümmerern, von gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C, bei Totgeburten oder Todesfällen ungeklärter Ursache sowie bei erfolgloser, höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung ist die Ursache durch den Tierhalter feststellen zu lassen. Dabei ist stets auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest zu untersuchen. In Betrieben mit Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ist zusätzlich immer auch auf Brucellose und die Aujeszky'sche Krankheit zu untersuchen.

### Weitere Anforderungen (EU Verordnung 2016/429 sowie Anlage 1 SchHaltHygV)

Der Tierhalter steht in der besonderen Verantwortung, den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherzustellen. Dies verpflichtet ihn sicherzustellen, dass

- die Auslaufhaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so eingefriedet wird, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird,
- die Auslaufhaltung durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht wird,
- der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden,
- Schweine in Auslaufhaltung beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können und
- Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden